

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 9. SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFTS-, UMWELT- UND TOURISMUSFRAGEN

Sitzungsdatum: Donnerstag, 01.12.2022
Beginn: 14:30 Uhr
Ort: im Arberlandhaus Regen (vhs), Raum Arber

ANWESENHEITSLISTE

Landrätin

Röhrl, Rita

stellv. Landrat

Plenk, Helmut

Ausschussmitglieder

Brunner, Helmut

Eckl, Andreas

Graßl, Daniel

Iglhaut, Günter

Lippl, Martin

Menigat, Gerti

Nirschl, Walter

Preuß, Herbert

Schreder, Fritz

Stoiber, Wolfgang

Zeitlhöfler, Christian

Zellner, Katharina

Vertretung für Frau Elisabeth Pfeffer

Vertretung für Herrn Heinrich Schmidt

ab 15:00 Uhr

Schriftführerin

Dannerbauer, Maria

Verwaltung

Fischer, Hermann
Haidn, Martin
Hutter, Johann
Huy, Fred
Kraus, Alexander
Langer, Heiko
Moser, Silvia
Pöhn, Alexandra
Weinberger, Günther
Wibmer, Christina

Weitere Anwesende:

Gudrun Reckerziegel, Koordination kommunaler Entwicklungspolitik

Presse:

Ingrid Frisch, PNP
Felicia Lohmeier, Viechtacher Anzeiger

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Pfeffer, Elisabeth	Entschuldigt
Schmidt, Heinrich	Entschuldigt

Verwaltung

Wöfl, Reinhard	Entschuldigt
Wühr, Hans	

TAGESORDNUNG

- 1 Änderung der Taxitarif-Ordnung im Landkreis Regen (Vorberatung)
- 2 Ausschreibung Stadtbus Regen und Stadtbus Zwiesel
- 3 Fortsetzung Mobilitätsbonus für Senioren und Behinderte
- 4 Fortsetzung kostenlose Fahrradmitnahme auf der Waldbahn
- 5 Ergebnis der Vorabbekanntmachung zu den Linienbündel 1-4, den Linien 6085 und 6198 sowie den Linien 7122 und 7123 mit Ausschreibung der nicht eigenwirtschaftlich beantragten Verkehre
- 6 Antrag der Verkehrsunternehmen auf Ausgleichszahlungen und allgemeine Finanzierungssituation im ÖPNV
- 7 Antrag der Fraktion Unabhängige und Freie Wähler: Einführung von Nachhaltigkeitskriterien für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen
- 8 Kreisstraße REG 18, Teisnach Industriegebiet Oed II
Genehmigung der Vereinbarung mit dem Markt Teisnach zur Kostenbeteiligung am Regenrückhaltebecken
- 9 Kreisstraße REG 4; Ausbau B 85 (Kasberg) - Rinchnach
- Genehmigung der Planung
- Einleitung des Förderverfahrens
- 10 Kreisstraße REG 5; Ausbau Zell - St 2134
- Genehmigung der Planung
- Einleitung des Förderverfahrens
- 11 Kreisstraße REG 5; Ersatzneubau der Brücke über die Schlossauer Ohe bei Käsermühl (Gde. Bischofsmais)
- Genehmigung der Planung
- Einleitung des Förderverfahrens

Landrätin Rita Röhl eröffnet um 14:30 Uhr die 9. Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fest.

TOP 1 Änderung der Taxitarif-Ordnung im Landkreis Regen (Vorberatung)

Der Kreisverband Regen der Taxi- und Mietwagenunternehmen hat Antrag auf Erhöhung der Taxitarife gestellt. Die Fachstellen wurden angehört.

Der Kreisverband Regen beantragt nun die Erhöhung des Grundpreises von 3,20 Euro auf 4,00 Euro (06.00 – 22.00 Uhr), des Kilometerpreises von 1,80 Euro auf 2,00 Euro und des Wartezeitpreises 30,00 Euro auf 36,00 Euro sowie des Zuschlages für Großraumtaxen ab der 5. Person von 5,00 Euro auf 7,00 Euro. Die übrigen Zuschläge bleiben unverändert.

Mit der nun angestrebten Erhöhung ergibt sich eine Anhebung der Beförderungsentgelte von 25 % beim Grundpreis und beim Kilometerpreis von 11 %. Der Wartezeitpreis ergibt eine Anhebung von 20 %. Bei einer fiktiven Fahrt über 10 km im Pflichtfahrgebiet Regen würde der neue Tarif diejenigen von benachbarten Landkreisen zwischen 5 % und 10 % unterschreiten.

Seit Einführung des Mindestlohnes im Januar 2015 stieg dieser von 8,50 Euro auf 12,00 Euro ab Oktober 2022.

Die geänderte Taxi-Tarifordnung (Entwurf) mit den markierten Änderungen liegt bei.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
2. Der Kreistag stimmt dem Antrag des Kreisverbandes der Taxi- und Mietwagenunternehmen im Landkreis Regen auf Erhöhung der Taxitarife zu.
3. Die Taxi-Tarifordnung (TTO) vom 19.12.2019 wird gemäß der beiliegenden Anlage (Rotmarkierungen) geändert und tritt am 03.01.2023 in Kraft. Die TTO ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13

Kreisrat Christian Zeitlhöfler war bei der Abstimmung nicht anwesend.

**Verordnung des Landratsamtes Regen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Regen
Taxitarif - Ordnung (geändert durch Verordnung vom 09.07.2015)**

Das Landratsamt Regen erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. S. 717) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen, gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Regen.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Regen.
3. Für das in Absatz 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
4. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Zone II. Die Genehmigungsbehörde kann eine abweichende Zuordnung zu einer Betriebssitzgemeinde genehmigen.

§ 2

Bildung des Beförderungsentgeltes

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis

Der Grundpreis beträgt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	3,20 €	4,00 €
in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachzuschlag)	5,20 €	6,00 €
- Umschaltung hat automatisch zu erfolgen		
 - b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.
2. Der Kilometerpreis (Tarifstufe II) wird in Schalteinheiten von je 0,20 € (je 100 m) angezeigt, dies sind je Kilometer

	1,80 €	2,00 €
--	--------	--------

Anfahrt in Zone I
mit Ausnahme des Zeitpreises nach Nr. 3

	frei	
--	------	--

Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe II
Zielfahrt in Zone I und Zone II	Tarifstufe II
Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II in Richtung Zone I	Tarifstufe I
in Zone II	Tarifstufe II
in Zone I	
mit Ausnahme des Zeitpreises nach Nr. 3	
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtstrecke in der Zone II	Tarifstufe II
3. Zeitpreis (Tarifstufe I)	
Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (18 km/h) 0,20 € je 20 s. Dies sind 36,00 € je Stunde.	
4. Zuschläge	
a) Gepäck	
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €
sperriges Gepäck je Einheit	0,50 €
b) Tiere	
Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind	frei
jedes andere frei transportierte Tier	0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
c) Fahrten mit Großraumtaxen (nur bei Bestellung)	
(PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen, einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).	
Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen pauschal	5,00 € 7,00 €
d) Fahrten mit Rollstuhltaxen	
Taxen mit Rückhalteeinrichtungen für die Beförderung von Fahrgästen in Rollstühlen	
Der Zuschlag beträgt, wenn ein Fahrgast im Rollstuhl befördert werden muss	5,00 €
c) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 10,00 €.	
5. Bei Auftragsfahrten gelten die vorgenannten Preise entsprechend.	
6. Mindestfahrpreis	
Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	3,40 € 4,20 €
in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachzuschlag)	5,40 € 6,20 €

7. Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.
8. Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast/Besteller zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I sind die dadurch entstandenen Kosten von 4,20 € zu bezahlen.
9. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
4. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung sind das Taxischild und die Ordnungsnummer zu entfernen bzw. zu verhüllen. Es gelten vorstehende Preise entsprechend.
5. Fortschaltstrecke: dies ist die Strecke, welche der Schalteinheit entspricht.
6. Fortschaltzeit: dies ist die Zeit, welche der Schalteinheit entspricht.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 PBefG möglich. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Regen zulässig.
2. Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
4. Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Artikel 5 Abs. 1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Regen möglich.
2. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit **0,60 € je Minute** zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beheben.
5. Nur amtlich geeichte Fahrpreisanzeiger dürfen verwendet werden.
6. Der Einsatz von anderen Fahrzeugen als den genehmigten ist dem Landratsamt Regen rechtzeitig anzuzeigen und eine Zustimmung für die Vorführung beim Eichamt einzuholen.
7. Bei vom Zielort weitergehenden Besetztfahrten ist das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich. Andernfalls darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser wieder in Abzug zu bringen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

1. Eine Fertigung dieser Verordnung ist in allen Taxen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 BOKraft).
2. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Ziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 9

Verunreinigungen des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges durch die Fahrgäste werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am **3. Januar 2023** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landkreises Regen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Regen vom **19.12.2019** (Amtsblatt für den Landkreis Regen vom **19.12.2019 Nr. 33**) außer Kraft.

2. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Regen, 23. November 2022

Landratsamt Regen

Röhl
Landrätin

Der Landkreis Regen ist Aufgabenträger für den ÖPNV im Landkreis, somit auch für die Stadtbusse Zwiesel und Regen.

Die Stadt Zwiesel will den Stadtbus Zwiesel für den Zeitraum vom 01.12.2023 bis 30.11.2025 mit dem bestehenden Fahrplan fortführen. Die Kosten für den Stadtbus Zwiesel werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNVG der Stadt Zwiesel in Rechnung gestellt. Die Stadt Zwiesel hat mit Stadtratsbeschluss vom 24.03.2022 die Kostenübernahme auf einen Maximalbetrag begrenzt. Sofern nach Eingang der Angebote mit höheren Kosten zu rechnen ist, muss vor der Zuschlagserteilung die Kostenübernahme mit der Stadt Zwiesel noch abschließend geklärt und ein entsprechender Vertrag geschlossen werden.

Für die Vergabe des Stadtbus Zwiesel ist eine öffentliche Ausschreibung notwendig.

Die Stadt Regen will den Stadtbus im Zeitraum vom 01.09.2023 bis 31.08.2025 weiterbetreiben. Die Kosten für den Stadtbus werden der Stadt in Rechnung gestellt. Die Stadt Regen hat mit Stadtratsbeschluss vom 15.11.2022 der Verlängerung des Verkehrsverbesserungsvertrages mit dem Landkreis Regen ab 01.09.2023 und somit der Kostenübernahme um zwei Jahre zugestimmt. Sofern nach Eingang der Angebote mit höheren Kosten zu rechnen ist, muss vor der Zuschlagserteilung die Kostenübernahme mit der Stadt Regen noch abschließend geklärt und ein entsprechender Vertrag geschlossen werden.

Für diese Vergabe ist ebenfalls eine öffentliche Ausschreibung notwendig.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für die Stadtbusse Zwiesel und Regen durchzuführen.
3. Die Landrätin wird ermächtigt, vorbehaltlich der Kostenübernahme durch die Stadt Zwiesel dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.
4. Die Landrätin wird ermächtigt, vorbehaltlich der Kostenübernahme durch die Stadt Regen dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13

Kreisrat Christian Zeitlhöfler war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Mit dem Mobilitätsbonus können Senioren und Menschen mit Behinderung (ab GdB 50) die Hälfte der entstandenen Fahrtkosten im ÖPNV (inkl. Taxifahrten) bis maximal 60 € im Monat auf Antrag erstattet bekommen.

Im Jahr 2022 wurden bis Ende November 2022 insgesamt 272 Anträge für den Mobilitätsbonus bei der Verwaltung eingereicht. Dies verursachte Kosten in Höhe von 15.283,26 €.

Das Nutzerprofil stellt sich wie folgt dar:

Senioren:	148 Anträge (54 %)
Schwerbehinderte:	44 Anträge (16 %)
Rente & Schwerbehinderung:	80 Anträge (29 %)

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 175 Anträge eingereicht, dies bedeutet bereits eine Steigerung um 55 % bis Ende November. Der Mobilitätsbonus ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, um der dargestellten Personengruppen die Teilhabe am sozialen Leben zu erleichtern.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss beschließt die Fortführung des Mobilitätsbonus und stellt auch weiterhin 30.000 € je Haushaltsjahr zur Verfügung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13

Kreisrat Christian Zeitlhöfler war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Seit 01.01.2022 übernehmen die Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau und Regen die Fahrscheinkosten für den Transport von Fahrrädern in der Waldbahn, so dass die Fahrradmitnahme für die Fahrgäste kostenlos ist. Hierfür stellt die Länderbahn für jedes transportierte Fahrrad einen „Null-Euro-Fahrscheindruck“ aus.

Im Jahr 2022 wurden bis einschließlich September 8.753 Null-Preis-Fahrkarten registriert. Die kostenlose Fahrradmitnahme verursachte insgesamt Kosten in Höhe von 25.383,70 €. Der Landkreis Regen trägt 3/6 der Kosten, der Landkreis Deggendorf 2/6 und Freyung-Grafenau 1/6. Im Zeitraum Januar – September ergeben sich somit Kosten für den Landkreis Regen in Höhe von 12.691,85 €.

Gemäß WUT-Beschluss vom 26.11.2020 wurden bislang 15.000 € für die Fahrradmitnahme veranschlagt. Unter Berücksichtigung des 3-monatigen Schienenersatzverkehrs in diesem Jahr wird das Budget für das Betriebsjahr 2023, bei weiterhin hoher Nachfrage und Einführung des Stundentakts Zwiesel-Grafenau, vermutlich nicht ausreichen. Des Weiteren wird der Ausgleichsbeitrag von 2,90 € pro Fahrrad jährlich um 3,5 % dynamisiert.

Bei Einführung des Angebots wurde für das Jahr 2022 mit rund 10.000 Fahrrädern kalkuliert. Für das Jahr 2023 wird von einer Nachfragesteigerung auf rund 13.000 Fahrräder ausgegangen. Im Sinne einer anzustrebenden Verkehrswende schlägt die Verwaltung vor, den bisherigen Haushaltsansatz von 15.000 Euro auf 23.000 Euro zu erhöhen.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Um für das steigende Fahrradaufkommen in der Waldbahn weiterhin eine kostenlose Beförderung anbieten zu können, stellt der Landkreis Mittel in Höhe von 23.000 Euro für das Betriebsjahr 2023 zur Verfügung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13

Kreisrat Christian Zeitlhöfler war bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 5	Ergebnis der Vorabbekanntmachung zu den Linienbündel 1-4, den Linien 6085 und 6198 sowie den Linien 7122 und 7123 mit Ausschreibung der nicht eigenwirtschaftlich beantragten Verkehre
--------------	---

Die in den Linienbündeln 1 bis 4 zusammengefassten Linien werden bisher als eigenwirtschaftliche Linien der Verkehrsunternehmen betrieben. Die entsprechenden Liniengenehmigungen laufen am 31.08.2023 aus. Auch die Linien 7122 (Drachselsried – Teisnach), 7123 (Bodenmais – Teisnach) und 6085, 6198 (Ski/Wanderbus Bodenmais – Arber) müssen zum 01.09.2023 neu vergeben werden.

Der Landkreis Regen hat die Vergabe der Linienbündel/Linien für den Zeitraum von 01.09.2023 bis 31.08.2026 vorab bekanntgemacht.

Auf die Vorabbekanntmachung hin sind folgende eigenwirtschaftliche Anträge eingegangen:

- Linienbündel 1 (Viechtach):
 - 6194 Schönau – Wiesing - Viechtach
 - 6195 Regen – Teisnach - Viechtach
 - 7020 Viechtach - Voggenzell
 - 7021 Viechtach – Böbrach
- Linienbündel 2 (Zellertal):
 - 6093 Bodenmais – Drachselsried – Viechtach
 - 6193 Zwiesel – Bodenmais
- Linienbündel 4 (Regen):
 - 6200 Regen – Eppenschlag
 - 6201 Regen – Bischofsmais – Habischried

Für diese Linienbündel erübrigt sich daher ein Vergabeverfahren.

Für das Linienbündel 3 (Linien 6193 Zwiesel – Bodenmais, 6197 Regen – Zwiesel - Bayerisch Eisenstein und 6199 Regen/Zwiesel - Untermitteldorf/Kaltenbrunn) sowie für die Linien 7122, 7123 und 6085, 6198 gingen nach Vorabbekanntmachung keine eigenwirtschaftlichen Anträge ein.

Um die Verkehrsanbindung aufrechtzuerhalten, muss der Landkreis Regen als Aufgabenträger ein Vergabeverfahren für einen gemeinwirtschaftlichen Verkehr einleiten.

Die Linie 6198 (Wanderbus Arber) soll bis 31.10.2026 vergeben werden, um einen Betreiberwechsel während der Saison zu vermeiden und den Anschluss mit den Linien aus CHA sicherzustellen.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für die Linien 6193, 6197 und 6199 im sogenannten Linienbündel 3 und die Linien 7122 und 7123 für den Zeitraum vom 01.09.2023 bis 31.08.2026 durchzuführen. Für die Linie 6198 erfolgt die Ausschreibung für einen Vergabezeitraum bis 31.10.2026, da es sich um einen Saisonverkehr handelt und eine Harmonisierung mit den Anschlusslinien im Landkreis CHA erreicht werden soll.
3. Die Landrätin wird ermächtigt, dem jeweils wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Antrag der Verkehrsunternehmen auf Ausgleichszahlungen und allgemeine Finanzierungssituation im ÖPNV
--

1. Die VU im VDW fordern aufgrund der gestiegenen Treibstoffpreise und der Lohnentwicklung höhere Ausgleichszahlungen von den Aufgabenträgern, da allein die Erhöhung der Tarife (zuletzt zum 01.06.2022 um 6,5 % sowie zum 01.01.2023 um weitere 6,9 %) zu keinen auskömmlichen Einnahmen führt. Die VU geben an, dass ohne zusätzliche Kostenbeteiligung der Landkreise die Existenz der Unternehmen bedroht ist, bzw. die Durchführung von eigenwirtschaftlichen Verkehren gefährdet ist.
2. Der VDW (Tarifgemeinschaft der Bus-Verkehrsunternehmen in den Landkreisen DEG, FRG, PA und REG) schlägt als Instrument, um zusätzliche Leistungen an die VU auszuführen, eine Erhöhung des sogenannten Netzticket-Zuschlags, der in der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises geregelt ist, vor.
3. Die allgemeine Finanzierungssituation im ÖPNV kann derzeit nur als unsicher bezeichnet werden. Eine nachhaltige Finanzplanung ist derzeit nicht seriös durchführbar. Eine Entscheidung, ob und in welcher Höhe (freiwillige) Zusatzleistungen an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt werden können, muss im Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Im begleitenden Dokument, das über das Ratsinformationssystem abgerufen werden kann, sind die Wechselwirkungen
 - a. der künftigen Auswirkungen aus dem 49-Euro-Deutschlandticket
 - b. der freiwilligen Leistungen des Landkreises
 - c. bei einer Anpassung der Allgemeinen Vorschrift
 - d. der Tarifentwicklung beim VDW
 - e. der zu erwartenden Kosten für Neuausschreibungen und den bisherigen ÖPNV-Leistungen des Landkreiseszusammengestellt.

4. In den Nachbarlandkreisen wurde bereits unterschiedlich auf die Forderungen und Nöte der Verkehrsunternehmen reagiert. Deshalb sieht die Verwaltung auch Handlungsbedarf im Landkreis Regen. Dabei sind folgende Möglichkeiten in Betracht zu ziehen:
 - a. Erhöhung der Allgemeinen Vorschrift:
Über dieses Instrument schlagen die Unternehmer vor, die Differenz zwischen den durchgeführten Tarifmaßnahmen und den tatsächlich benötigten Einnahmen auszugleichen. Mit diesen freiwilligen Leistungen des Landkreises sollen Einnahmen generiert werden, welche mit Tarifierhöhungen alleine nicht umsetzbar sind. Aus Sicht der Verwaltung ist dieses Vorgehen beihilferechtlich nicht unproblematisch und verursacht neue Unwägbarkeiten.
 - b. Dieselsezuschuss auf Fahrplankilometer:
Der Freistaat Bayern hat in 2022 eine Dieselseforthilfe von 10 Mio. Euro zur Unterstützung der Verkehrsunternehmen bereitgestellt. Dem Landkreis Regen wurden aus diesem Topf 67.914 € (0,87 € pro Einwohner) zugewiesen.
Einige Landkreise (u. a. Cham, Deggendorf und Passau) haben einen Teil der eingesparten Kosten bei der Schülerbeförderung wegen des 9-€-Tickets für den Ausgleich der stark gestiegenen Kraftstoffkosten im ÖPNV verwendet, um diesen Topf aufzustocken.
Eine praktikable Lösung zur Bemessung der Zusatzleistung hat der Landkreis Cham vorgenommen. Hier wurden die vom Freistaat bereitgestellten Mittel um 2 Cent pro Fahrplankilometer aufgestockt.
Bei knapp 1 Mio. Fahrplankilometern errechnet sich für den Landkreis Regen ein Betrag von rund 20.000 Euro.

Dieses Vorgehen wäre praktikabel und würde in dieser Ausnahmesituation die Kostensteigerung in Bezug auf die Kraftstoffpreise der Unternehmer abmildern. Die Verwaltung sieht in diesem Verfahren den unkompliziertesten Weg um den Forderungen entgegen zu kommen.

Informationsblatt zur Finanzierung des ÖPNV im Landkreis Regen

Als Anlage zu TOP 6, Ziffer 3 der Sachverhaltsdarstellung

a. 49 Euro Ticket

Die Einführung eines bundesweit gültigen Nahverkehrstickets rückt näher. Dieses völlig neue Tarifangebot wird viele Anpassungen, evtl. auch systemische Anpassungen in der Finanzierung des ÖPNV nach sich ziehen, die jedoch im Einzelnen noch nicht absehbar sind, weil noch viele Fragen ungeklärt sind.

Klar ist bisher:

- Das Ticket soll für den gesamten Nahverkehr gelten (Schiene und Bus)
- Das Ticket soll nicht übertragbar sein (also personalisiertes Ticket)
- Das Ticket soll nur papierlos erhältlich sein, aber eine Übergangsfrist wird notwendig sein
- Der Anfangspreis soll bei 49 € liegen
- Das Ticket soll als monatlich kündbares Abo erhältlich sein

Weitgehend unklar ist hingegen u.a.:

- Der Starttermin für das Ticket. Das Gesetzgebungsverfahren findet voraussichtlich in zwei Schritten statt (Dez. 2022 und März 2023). Der Starttermin wird daher wahrscheinlich ins Frühjahr verschoben.
- Wie werden die Einnahmeverluste der Verkehrsunternehmen berechnet?
- Wer trägt das Risiko für die Höhe der notwendigen Ausgleichsleistungen. Nach aktuellem Stand haben Bund und Länder Ihren Finanzierungsanteil auf insgesamt 3 Mrd. Euro gedeckelt. Bei höheren Einnahmeverlusten und Kosten für die Einführung des Deutschlandtickets läge damit das Risiko bei den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern?
- Wie wird die deutschlandweite Einnahmeverteilung aus dem Verkauf des 49-Euro-Tickets geregelt?
- Soll es weiterhin vorrangig eigenwirtschaftliche Verkehre geben oder gibt es nur noch gemeinwirtschaftliche Verkehre?
- Wie wirkt sich das neue Tarifangebot auf den staatlichen Ausgleich für die rabattierte Schülerbeförderung (§45a PBefG) aus, der einen wesentlichen Anteil an den Einnahmen der Verkehrsunternehmen hat?
- Ist die Unterstützung der örtlichen Verkehrsunternehmen bei der Einführung einer digitalen Plattform für den Vertrieb des 49-Euro-Tickets und die Einnahmeverteilung notwendig? Derzeit ist der Verkauf z.B. über die VDW-App technisch nicht möglich.
- Wie wird das 49-Euro-Ticket in den Landestarif Bayern integriert?
- Muss der Aufgabenträger für den Ausgleich der Einnahmeverluste öffentliche Dienstleistungsverträge abschließen oder soll der Ausgleich über eine Allgemeine Vorschrift im Sinne der Verordnung (EU) 1370/2007 geregelt werden? Diskutiert wird eine übergangsweise Rettungsschirm-Systematik.

Dies sind nur einige Grundsatzfragen. Darüber hinaus werden zahlreiche Einzelfragen in Arbeitskreisen und Gesprächsrunden auf Bundesebene diskutiert und bedürfen noch der Klärung. Ohne Klarheit über das Deutschlandticket und seine Auswirkungen für die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen ist keine zuverlässige Aussage zum zukünftigen Finanzbedarf für die Bestandserhaltung und Angebotsverbesserung möglich.

b. Freiwillige Leistungen des Landkreises Regen (rund 416.000 Euro)

Folgende Zahlungen werden vom Landkreis zur Förderung der Mobilität ohne rechtliche Verpflichtung geleistet (voraussichtliche gerundete Zahlen für 2022):

- Landkreis-Netzticket (Freizeitnutzung ÖPNV für Schüler)
(5 € pro Ticket/Monat)
Das Netzticket wird nach VDW-Tarif an alle Schüler- und Umweltjahresfahrtscheine im Jahresabo ausgegeben. Es gilt für Busfahrten im Landkreis ab 13 Uhr. Der Netzticketzuschlag ist in der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises geregelt.
127.000 €

Für Schüler im Landkreis, deren Schulweg weiter als zwei Waben im VDW-Tarif ist (z.B. Relation Regen-Schweinhütt, Zwiesel-Lindberg oder Viechtach-Kollnburg) wird die reguläre Schülerfahrkarte zum bundesweiten Netzticket für Busse und Züge. Ein zusätzliches Landkreis-Netzticket für die Busverkehre wäre daher in den meisten Fällen eine unnötige Doppelzahlung. Der ersatzlose Wegfall des Netzticket-Zuschlags kann jedoch zu nicht gedeckten Einnahmeausfällen bei den Verkehrsunternehmen führen. Als Reaktion auf die Einführung des 49-Euro-Tickets wird die Änderung der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises vom 19.12.2019 in der Fassung vom 13.12.2021 notwendig werden.

- Zuschuss für Umweltjahreskarte (Schüler und Jedermann)
30.000€

Die Umweltjahreskarte wird voraussichtlich teilweise vom 49€ Ticket verdrängt.

- 3-Monate Zuschuss Bahn (Zuschuss für Schülerjahresabo der Bahn – Gleichsetzung mit Umwelt-Jahreskarte ÖPNV)
6.000 €

Vergleichbar mit Umweltjahreskarte im Busverkehr, jedoch nur auf Antrag des Fahrgastes.

- KoKa (Wahlfreiheit Bus/Bahn und Freizeitnutzung Waldbahn)
86.000 €

Dieses landkreisfinanzierte Kombiticket für Bus und Waldbahn für die Schüler an den Bahnlinien wird durch ein bundesweitgültiges Ticket für den gesamten ÖPNV-Nahverkehr überflüssig.

-> Diese Zahlungen müssen nach Einführung des 49€ Ticket hinterfragt werden.

- Ein weiterer Ausgabeposten ist der jährliche Zuschuss für die Ski- und Stadtbusse 75.000€

Seit etwa zwanzig Jahren gewährt der Landkreis den Gemeinden einen Zuschuss für Ski- und Stadtbusse. Im Lauf der Zeit haben sich die Aufgabenträgerschaft von den Gemeinden auf den Landkreis verlagert und Verkehrsleistungen, inkl. der Kostenstruktur wesentlich geändert (z.B. Stadtbus Viechtach ab 2016, Fahrtenmehrung Stadtbus Regen seit 2021, Ortsbus Bodenmais seit 2022, ¼-Stundentakt beim Skibus Bretterschachten). 2016 wurde der zu verteilende Zuschuss auf 75.000 Euro erhöht.

Einen wesentlichen Teil der Kosten tragen die Gemeinden. Aufgrund der Bedeutung dieser Verkehre für alle Landkreisbürger und die gesamte Tourismusregion steht diese Position hinsichtlich Höhe und Abwicklung der Finanzierung zwischen Landkreis und Kommunen zur Überarbeitung an. Auch hier sind die Auswirkungen des 49-Euro-Tickets zu berücksichtigen.

Sonstige freiwillige Leistungen des Landkreises:

- | | |
|---|-------------|
| • Mobilitätsbonus für Senioren und Menschen mit Behinderung | 15.000 Euro |
| • Kostenlose Fahrradmitnahme auf der Waldbahn | 15.000 Euro |
| • Leistungen für kapazitätsbezogene Verstärkerfahrten | 62.000 Euro |

c. Erhöhung Netzticket-Zuschlag (Anpassung der Allgemeinen Vorschrift)

Die Verkehrsunternehmen im VDW haben im Zusammenhang mit der Tarifierhöhung ab 01.06.2022 eine Erhöhung des Netzzuschlags für das Landkreis-Netzticket gefordert. Hintergrund ist, dass die eigentlich erforderliche Tarifierhöhung im VDW nicht in voller Höhe vollzogen wurde, weil die höheren Tarifeinnahmen zu einer Verringerung der staatlichen Ausgleichleistung im Ausbildungsverkehr (sog. § 45a-Ausgleich) führen, was die Verkehrsunternehmen vermeiden möchten. Die Verkehrsunternehmen machen außerdem geltend, dass die Einnahmen aus der Allgemeinen Vorschrift für den Erhalt Rentabilität und damit der Eigenwirtschaftlichkeit von Linien erforderlich sind. Die Differenz zwischen der erforderlichen (ca. 12,5 %) und der tatsächlich durchgeführten (6,5 %) Tarifierhöhung soll nach Forderung des VDW über eine Erhöhung der Netzticket-Zuschläge in den Allgemeinen Vorschriften der Landkreise erfolgen. Die Landkreise Deggendorf und Passau haben die Zuschüsse für das Netzticket erhöht, der Landkreis Freyung nicht.

Mit einer Erhöhung der Ausgleichszahlung für das Netzticket aus Haushaltsmitteln des Landkreises ohne rechtliche Verpflichtung würde der Landkreis eingesparte Mittel des Freistaates für die Schülerbeförderung ersetzen.

Hier steht vorrangig der Freistaat Bayern in der Pflicht, die staatlichen Ausgleichsleistungen an den tatsächlichen Bedarf anzugleichen.

Die „Zweckentfremdung“ des Netzticket-Zuschlags zur Abfederung einer Tarifmaßnahme ist im Hinblick auf das EU-Beihilferecht nicht unproblematisch. Der Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs ist beihilferechtlich praktisch vollständig spezialgesetzlich in der Verordnung EG Nr.1370/2007 geregelt. Im Rahmen des Schadensausgleichs wegen des 49-€-Tickets könnte die Rechtmäßigkeit angezweifelt werden, weil die Voraussetzungen der EU-Verordnung zumindest nicht eindeutig erfüllt sind.

Im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung ist die rückwirkende Erhöhung des Zuschlags zum Netzticket zweifelhaft.

Zum 01.01.2023 steht eine weitere Tarifierhöhung um 6,9 % an, die wiederum deutlich niedriger ist, als der von den VU errechnete Finanzbedarf. Es ist angekündigt, dass der VDW nach Ablauf des ersten Quartals 2023 erneut auf die Landkreise zukommt, mit der Forderung nach einer Erhöhung des Netzticket-Zuschlags.

Wegen der bereits aufgezeigten Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket gerade auch im Hinblick auf die Zukunft eines Landkreisnetztickets und der Zeitfahrkarten im VDW-Tarif ergibt sich bis dahin möglicherweise eine neue Sachlage.

d. Tarifentwicklung beim VDW

Die Tarifgemeinschaft der Bus-Verkehrsunternehmen in den Landkreisen DEG, FRG, PA und REG (VDW) wurde zum 01.09.2021 ins Leben gerufen. Seit Gründung wurden 2 Tarifierhöhungen durchgesetzt.

01.06.2022 Tarifierhöhung 6,5%

01.01.2023 Tarifierhöhung 6,9%

Diese Tarifierhöhungen reichen nach Angaben der Unternehmer nicht aus, um die tatsächlichen Kosten umzulegen.

e. Zu erwartende Kosten für Neuausschreibungen und bisherige ÖPNV Leistungen des Landkreises

Im Jahr 2023 müssen das Linienbündel 3, die Linien 7122/7123, die Linien 6085/6198, die Stadtbusse Regen, Zwiesel und Viechtach neu ausgeschrieben werden. Eine Kostenprognose dafür können wir derzeit nicht abgeben. Wir gehen von deutlich höheren Kosten aus.

Die Expressbuslinie Straubing – Viechtach (Linie 58) wurde bereits beschlossen. Diese wird voraussichtlich 2024 starten. Der Landkreis Regen hat per Delegationsvereinbarung eine anteilmäßige Kostenübernahme (28%) zugesagt. Diese bezieht sich auf den Streckenanteil im Landkreis. Diese Linie wird ebenfalls erhebliche Kosten verursachen.

Die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Verkehre, Verstärkerfahrten und den Rufbusverkehr werden jährlich im Gesamtbericht gem. Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) 1370/2007 aufgeführt und auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht. Die Zahlen für 2022 stellen aktuell eine Hochrechnung dar und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Summe der Ausgleichsleistungen 2021	1.070.370 €
Summe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen 2022	1.645.898 €

Die Kostenangaben beinhalten auch die Ausgaben für die Ski-, Wander- und Stadtbusse, die jedoch von den Kommunen getragen werden.

In folgender Übersicht werden die größten Ein/Ausgaben dargestellt:

Ausgaben des Landkreises für Verkehrsleistungen			
Ausgaben / Kostenpositionen	2021	2022	2023 (Prognose)
Zubestellung einzelner Fahrten	62.000,00 €	62.000,00 €	62.000,00 €
Ski- und Wanderbusse	278.703,00 €	544.000€*	?
Stadtbushverkehre	216.552,00 €	368.470,00 €	?
Zuschuss Ski- und Stadtbusse	75.000,00 €	75.000,00 €	?
Mobilitätsbonus	7.000,00 €	12.000,00 €	?
Fahrradmitnahme Waldbahn	–	–	15.000,00 €
Rufbusverkehr	521.590,00 €	656.741,00 €	?
Neuausschreibungen, gemeinwirtschaftlich	–	5.809,00 €	69.708€*
Summe	1.173.296,00 €	1.685.520,00 €	97.208,00 €
Einnahmen, Förderung, ÖPNV-Zuweisung	2021	2022	2023 (Prognose)
Zuweisung Falkenstein	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €
Rufbusverkehr	100.294,00 €	?	?
Anteil CHA Rufbus	13.676,00 €	16.000,00 €	?
ÖPNV Zuweisung	331.862,00 €	294.654,00 €	?
Summe	532.253,00 €	357.676,00 €	45.000,00 €

(Angaben in der Tabelle weichen auf Grund von Rückverrechnungen von dem Gesamtbericht ab)

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Finanzsituation der Verkehrsunternehmen und zur allgemeinen Entwicklung der ÖPNV-Finanzierungssituation zur Kenntnis.
2. Der einmalige Treibstoffkostenzuschuss wird in Höhe von 0,02 Euro pro Fahrplankilometer gewährt. Dies ergibt eine Gesamtzuschusssumme in Höhe von ca. 20.000 Euro.
3. Die zweckgebundene Soforthilfe des Freistaates Bayern zur einmaligen Unterstützung für Zahlungen an Unternehmen aufgrund der gestiegenen Treibstoffkosten in Höhe von 67.914 Euro wird somit um ca. 20.000 Euro aus Landkreismitteln erhöht.
4. Der Zuschuss wird gemessen an den Fahrplankilometern im Landkreis gewährt und kann im Rahmen der öDA-Verträge aus dem Rettungsschirm rechtssicher ausgeschüttet werden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das für den Beschluss Erforderliche zu veranlassen und die Ausschüttung des Zuschussbetrages zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Antrag der Fraktion Unabhängige und Freie Wähler: Einführung von Nachhaltigkeitskriterien für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen

Aufgrund des Antrages der Fraktion der Unabhängigen und Freien Wähler (E-Mail vom 27.07.2022 mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des WUT-Ausschuss) *soll bei der Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen ein Zuschlagskriterium „Nachhaltigkeit“ eingeführt werden. Ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € netto soll zusätzlich das Kriterium „Nachhaltigkeit“ mit einer Gewichtung von 30 % berücksichtigt werden. Als Nachweis bzw. zur Bewertung des Kriteriums sollen Nachhaltigkeitskonzepte der bietenden Unternehmen vorgelegt werden, in denen Aussagen zu vorgegebenen Themen getroffen werden sollen. Die Konzepte können im Rahmen der Prüfung nur subjektiv bewertet werden. Die übrigen 70 % werden dem Preis zugerechnet.*

Das Anfang 2022 vom Bezirk Niederbayern eingeführte Vergabekriterium „Nachhaltigkeit“ mit vorzulegendem Nachhaltigkeitskonzept, welches als Beispiel explizit genannt wurde, kann aus Sicht der Verwaltung nur bedingt das gewünschte Ergebnis liefern. Die Bieter werden aufgefordert, auf max. zwei Seiten Angaben zu machen über Materialbezug/-herkunft, Fahrzeug- und Maschinenpool, Anfahrten des eingesetzten Personals und Materials zur Baustelle sowie betriebliches Umweltmanagement. Das daraus höchst unterschiedlich resultierende Ergebnis ist für die Verwaltung letztlich objektiv nicht prüf- und bewertbar. Ein Bewertungssystem, welches sich an einem Punktespielraum orientiert, wäre aufgrund der Unbestimmtheit und Intransparenz der damit ausgedrückten Bewertungsmaßstäbe ungeeignet und eine darauf gestützte Vergabeentscheidung ggf. rechtlich anfechtbar (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02. November 2016 – VII-Verg 25/16).

Bereits mit Beschluss vom 27.04.2022 sowie der Unterzeichnung der Musterresolution „2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ hat sich

der Kreistag zu den Zielen des Fairen Handelns und zur Ausrichtung des kommunalen Beschaffungswesens an ökologischen und sozialen Kriterien bekannt.

Diese Aspekte werden ohnehin bereits in unseren Vergabeverfahren berücksichtigt. Rechtliche Grundlage hierfür sind insbesondere die „*Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUmwR)*“, die vom Landkreis aufgrund der „*Bekanntmachung des Staatsministeriums des Inneren zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14.10.2005 mit entsprechenden aktuellen Fortschreibungen*“ **verpflichtend** anzuwenden sind. Danach sind bei der öffentlichen Auftragsvergabe Aspekte wie ein schonender Umgang mit Naturgütern, Abfallvermeidung und Energieeffizienz ebenso von Bedeutung wie die Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Aufgrund der Richtlinie ist zu prüfen, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden können.

Diese Aspekte werden bereits im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts des Landkreises als Auftraggeber berücksichtigt. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, von vornherein eine umweltfreundliche Alternative zu wählen. Diesen Überlegungen wird bereits in der Leistungsbeschreibung bzw. bei der Festlegung des Auftragsgegenstandes Rechnung getragen. Bei jeder Vergabe wird zudem geprüft, inwieweit Nachhaltigkeitsaspekte bei der Ermittlung des Bedarfs, bei der Leistungsbeschreibung oder in einigen Fällen auch bei der Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien angemessen berücksichtigt werden können. Je nach Relevanz wird abgewogen, auf welcher Ebene eines Vergabeverfahrens diese Aspekte verankert werden können.

Beschlussantrag der Fraktion der Unabhängigen und Freien Wähler:

1. Der Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusausschuss beschließt, möglichst CO₂-Emissionen einzusparen und die Nachhaltigkeit zu erhöhen. Die Verwaltung des Landkreises wird beauftragt, bei allen zukünftigen Vergabeverfahren für Liefer- und Bauleistungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von ca. 100.000 Euro netto das Zuschlagskriterium „Nachhaltigkeit“ anzuwenden.

2. Sobald ausreichend Erfahrungswerte gesammelt wurden, sind dem Ausschuss die Auswirkungen aufzuzeigen, um eine Fortführung und ggf. eine Anpassung beschließen zu können.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt Kenntnis vom Antrag der Fraktion der Unabhängigen und Freien Wähler und den weitergehenden Informationen der Verwaltung.
2. Der Ausschuss spricht sich für die Einführung eines Zuschlagkriteriums „Nachhaltigkeit“ bei Vergabeverfahren aus.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in geeigneten Fällen Nachhaltigkeitsaspekte als Mindestanforderungen in Leistungsbeschreibungen oder Ausführungsbedingungen aufzunehmen. Können keine Mindestanforderungen festgelegt werden, sollen die Nachhaltigkeitsaspekte angemessener Bestandteil der Zuschlagskriterien sein.
4. Sofern für den Auftragsgegenstand anerkannte Gütezeichen als Nachweis, dass die Lieferung/Leistung den jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekten entspricht, zur Verfügung stehen, sollen diese in den Vergabeunterlagen verlangt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollen alternative Nachweise verlangt werden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8	Kreisstraße REG 18, Teisnach Industriegebiet Oed II Genehmigung der Vereinbarung mit dem Markt Teisnach zur Kostenbeteiligung am Regenrückhaltebecken
--------------	--

Das Niederschlagswasser der Kreisstraße REG 18 entlang des Industriegebietes „GI Teisnach Oed II“ des Marktes Teisnach wurde in der Vergangenheit über die angrenzenden Grundstücke direkt einem zur Teisnach führenden Graben zugeleitet.

Durch die Errichtung des Technologie- und Gründercampus Teisnach Oed mit der Außenstelle der FH Deggendorf wurde zur Ansiedlung kooperierender Firmen ein Industriegebiet erschlossen.

Der Markt baute im Rahmen der Erschließung des Industriegebietes Teisnach Oed II, in Absprache mit dem Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Entwässerungseinrichtungen für Niederschlagswasser, die auch zum Teil der Ableitung des Oberflächenwassers des Straßenkörpers der REG 18 bei Abschnitt 100 von Station 1,8 bis 2,0 rechts dienen.

Der Landkreis Regen hat durch die Einleitung des Straßenabwassers der REG 18 einen Teil der entstehenden Kosten zu tragen. Das Staatl. Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf hat dazu mit dem Markt Teisnach eine Vereinbarung ausgearbeitet, die den Bau und die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens regelt. Der Marktgemeinderat des Marktes Teisnach hat der Vereinbarung am 05.05.2022 zugestimmt.

Die Fertigstellung des Beckens erfolgte im Jahr 2015. Die Schlussrechnungen wurden dem Markt Teisnach im Sommer 2016 übersandt. Die Kosten für das Regenrückhaltebecken werden

zwischen den Vertragsparteien im Verhältnis der einzuleitenden Wassermengen geteilt, auf den Landkreis Regen entfällt dabei ein Kostenanteil von 8,2 % zuzüglich der benötigten Zuleitungskanäle. Bei Gesamtkosten von 188.318,63 € beträgt der Anteil des Landkreises 15.442,12 €. Für die Baumaßnahme der Zuleitungskanäle für das aus dem Bereich der REG 18 stammende Niederschlagswasser sind 34.087,31 € angefallen. Der Kostenanteil des Landkreises beträgt demnach insgesamt **49.529,43 €**. Mit diesem einmaligen Kostenbeitrag sind neben den Baukosten auch die Forderungen des Marktes abgegolten, die sich aus dem laufenden Unterhalt ergeben.

Die Vereinbarung ist vom zuständigen Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen zu genehmigen.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt Kenntnis von den Informationen der Verwaltung zur geplanten Einleitung der Straßenentwässerung der Kreisstraße REG 18 im Bereich des Industriegebiets Teisnach Oed II in das neu errichtete Regenrückhaltebecken.
2. Die Entwässerungsvereinbarung mit dem Markt Teisnach wird genehmigt.
3. Nach der vom Straßenbauamt Passau, Servicestelle Deggendorf und dem Markt Teisnach ausgearbeiteten Entwässerungsvereinbarung ergeben sich für den Landkreis Kosten von **49.529,43 €**.
4. Haushaltsmittel stehen bei Haushaltsstelle 1.6500.9820 zur Verfügung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen. Das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf wird ermächtigt, im Namen und für Rechnung des Landkreises Regen die Entwässerungsvereinbarung abzuschließen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 9	Kreisstraße REG 4; Ausbau B 85 (Kasberg) - Rinchnach - Genehmigung der Planung - Einleitung des Förderverfahrens
--------------	---

Die Kreisstraße REG 4 beginnt in Kasberg als Abzweig der Bundesstraße B 85 und endet an der Staatsstraße St 2134 in der Ortschaft Rinchnach. Aufgrund der direkten Anbindung der REG 4 an die B 85 und die St 2134, die die Bundesstraße B 11 mit der B 85 verbindet, stellt die REG 4 für die regionale Bevölkerung eine bedeutende Verbindung dar. Gleichzeitig ermöglicht sie eine Umfahrung des Ortskerns von Rinchnach für den überörtlichen Verkehr. Über die beiden Bundesstraßen B 85 und B 11 erfolgt sowohl der verkehrliche Zusammenschluss mit den Landkreisen Deggendorf und Passau als auch die Anbindung an die Kreisstadt Regen und Zwiesel, sowie an die Grenze zu Tschechien.

Die Oberfläche der Fahrbahn weist auf der kompletten Strecke relativ starke Beschädigungen durch Längs-, Quer- und punktuelle Netzrisse auf. Die Oberfläche ist verschlissen und ausgewaschen und die Fahrbahnränder überwiegend ausgebrochen. Damit ist eine verkehrssichere Abwicklung des Straßenverkehrs nicht mehr dauerhaft gegeben. Der bituminöse Fahrbahnaufbau

genügt den verkehrlichen Anforderungen nicht mehr. Die vorgenannten Schäden sind aufgrund des für die örtlich vorhandenen ungünstigen Klimabedingungen und die aktuellen Verkehrslasten nicht ausreichend dimensionierten Asphaltoberbaus entstanden. Durch die Ausführung einer Oberbauverstärkung soll die Kreisstraße REG 4 an die aktuellen / zukünftigen Verkehrslasten und die starken Temperatur- bzw. Witterungseinwirkungen im Raum des Bayerischen Waldes angepasst werden.

Der Ausbau beginnt in Kasberg am Abzweig der B 85. Das Bauende befindet sich in Rinchnach am Übergang zur Brücke über die Rinchnacher Ohe. Der Ausbau der Kreisstraße soll als Oberbauverstärkung erfolgen. Der Übergang im Einmündungsbereich zur B 85 bzw. zum Anschluss an die Ohebrücke am Bauende erfolgt nur mit einem Deckenbau.

Die Länge der gesamten Straßenbaumaßnahme beträgt ca. 1,489 km.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt Kenntnis von den Informationen zum geplanten Ausbau der Kreisstraße REG 4 zwischen B 85 (Kasberg) und Rinchnach. Die Gesamtkosten für den Bauabschnitt betragen rund **520.300,- €**. Die Maßnahme ist förderfähig nach BayGVFG. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2023 einzuplanen.
2. Der Ausschuss **genehmigt** die vorgestellten Planungen und ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung einverstanden.
3. Für das Bauvorhaben ist auf Basis der vom Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, erarbeiteten Antragsunterlagen bei der Regierung von Niederbayern ein Antrag auf Gewährung einer staatlichen Förderung nach dem **BayGVFG** einzureichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Notwendige zum Vollzug dieses Beschlusses zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Kreisstraße REG 5; Ausbau Zell - St 2134
TOP 10 - Genehmigung der Planung
 - Einleitung des Förderverfahrens

Die Kreisstraße REG 5 stellt eine verkehrswichtige West-Ost-Verbindung im Landkreis Regen dar. Für die Gemeinde Kirchberg im Wald ist die REG 5 die Hauptverbindung an das überregionale Verkehrsnetz in Richtung Deggendorf (Donautal) und den südwestlichen Landkreis Regen. Die Verknüpfungen der REG 5 mit dem überörtlichen Verkehrsnetz erfolgen nördlich von March mit der B 85 sowie bei Kirchdorf im Wald mit der B 85, bei Bischofsmais mit der St 2135 und bei Kirchberg im Wald mit der St 2134.

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich zwischen Zell und der St 2134 bei Kirchberg im Wald. Die REG 5 verbindet in diesem Abschnitt die Ortschaften Zell und Kirchberg im Wald. Im Osten bindet sie an die St 2134 an, weiterführend bindet sie im Westen an die St 2135 an.

Der Ausbau mittels Oberbauverstärkung beginnt am Ortsausgang von Zell und endet an der Einmündung in die St 2134.

Die Fahrbahnoberfläche weist relativ starke Schädigungen auf, überwiegend in Form von Rissbildungen (Längs-, Quer- und Netzzrisse) und Deckeneinbrüchen. An den Bohrkernen konnte festgestellt werden, dass der Fahrbahnoberbau aus mehreren, dünnen, übereinander asphaltierten Deckschichten auf einer unterdimensionierten Tragschicht (4 bis 6,5 cm) besteht.

Ursache für die Schäden ist ein nicht ausreichend dimensionierter Oberbau, der durch die Oberbauverstärkung den heutigen Erfordernissen und an das vorhandene Verkehrsaufkommen angepasst werden soll.

Die Länge der gesamten Straßenbaumaßnahme beträgt ca. 2,454 km.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt Kenntnis von den Informationen zum geplanten Ausbau der Kreisstraße REG 5 zwischen Zell und der St 2134. Die Gesamtkosten für den Bauabschnitt betragen rund **752.400,- €**. Die Maßnahme ist förderfähig nach BayGVFG. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2023 einzuplanen.
2. Der Ausschuss **genehmigt** die vorgestellten Planungen und ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung einverstanden.
3. Für das Bauvorhaben ist auf Basis der vom Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Degendorf, erarbeiteten Antragsunterlagen bei der Regierung von Niederbayern ein Antrag auf Gewährung einer staatlichen Förderung nach dem **BayGVFG** einzureichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Notwendige zum Vollzug dieses Beschlusses zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11	Kreisstraße REG 5; Ersatzneubau der Brücke über die Schlossauer Ohe bei Käsermühl (Gde. Bischofsmais) - Genehmigung der Planung - Einleitung des Förderverfahrens
---------------	--

Die bestehende Brücke überführt die Kreisstraße REG 5 über die Schlossauer Ohe bei Käsermühl, einem Ortsteil der Gemeinde Bischofsmais. Es handelt sich um eine überörtliche Straße mit maßgebender Verbindungsfunktion von der Landkreisgrenze Freyung-Grafenau/Regen bis zur Anbindung an die Bundesstraßen B 11 und B 85 nahe March.

Die Bestandsbrücke wurde 1962 erbaut. Das Bauwerk besitzt bis heute weitestgehend ihren Ursprungszustand. 1982 wurde ein Oberflächenschutzsystem auf die Kappenoberflächen aufgebracht sowie 1983 die Beschichtung der Geländer ertüchtigt.

Gemäß aktueller Hauptprüfung von 2022 nach DIN 1076 besitzt das Bauwerk eine Zustandsnote von 2,7.

Es ist beabsichtigt, die Brücke entlang der Kreisstraße REG 5 über die Schlossauer Ohe bei Käsermühl aufgrund des schlechten baulichen Zustandes bzw. der unzureichenden Tragfähigkeit durch ein neues Bauwerk zu ersetzen. Die Brücke soll abgebrochen und neu errichtet werden.

Die schadhafte Abdichtung und dadurch bereits entstandene Schäden am Bauwerk wie Abplatzungen und Rissbildungen an den tragenden Bauteilen beeinträchtigen die Dauerhaftigkeit der Brücke bereits langfristig. Die Bauwerkskappen sind ebenfalls stark beschädigt. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschäden auf andere Bauteile und deren Standsicherheit ist zu erwarten. Zudem entsprechen die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise die Geländerkonstruktion nicht mehr den gültigen Vorschriften und stellen somit wesentliche Beeinträchtigungen für die Verkehrssicherheit dar. Das Bauwerk ist zudem für heutige Verkehrslasten nicht mehr ausreichend bemessen.

Eine wirtschaftliche Ertüchtigung des Bauwerks zur Wiederherstellung der Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit sowie die Anpassung der neuen Lastbeanspruchung ist nicht möglich, sodass ein gesamter Neubau der Brücke die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt Kenntnis von den Informationen zum geplanten Ersatzneubau der Brücke über die Schlossauer Ohe bei Käsermühl (Gemeinde Bischofsmais) der Kreisstraße REG 5. Die Gesamtkosten für den Bauabschnitt betragen rund **1.222.000,- €**. Die Maßnahme ist förderfähig nach BayGVFG. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2023 einzuplanen.
2. Der Ausschuss **genehmigt** die vorgestellten Planungen und ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung einverstanden.
3. Für das Bauvorhaben ist auf Basis der vom Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Degendorf, erarbeiteten Antragsunterlagen bei der Regierung von Niederbayern ein Antrag auf Gewährung einer staatlichen Förderung nach dem **BayGVFG** einzureichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Notwendige zum Vollzug dieses Beschlusses zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Landrätin Rita Röhl die öffentliche 9. Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Rita Röhl
Landrätin

Maria Dannerbauer
Schriftführerin